

**Kurztitel**

Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 138/2012

**Typ**

Vertrag – Multilateral

**§/Artikel/Anlage**

Art. 12

**Inkrafttretensdatum**

27.09.2012

**Index**

39/01 Finanzinstitutionen, Währungsabkommen

**Text**

KAPITEL 4  
TÄTIGKEIT  
ARTIKEL 12  
Grundsätze

(1) Ist dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar, so kann der ESM einem ESM-Mitglied unter strengen, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen Auflagen Stabilitätshilfe gewähren. Diese Auflagen können von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm bis zur kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen reichen.

(2) Unbeschadet des Artikels 19 kann die ESM-Stabilitätshilfe mittels der in den Artikeln 14 bis 18 vorgesehenen Instrumente gewährt werden.

(3) Ab 1. Januar 2013 enthalten alle neuen Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr Umschuldungsklauseln, die so ausgestaltet sind, dass gewährleistet wird, dass ihre rechtliche Wirkung in allen Rechtsordnungen des Euro-Währungsgebiets gleich ist.

**Zuletzt aktualisiert am**

05.12.2025

**Gesetzesnummer**

20008007

**Dokumentnummer**

NOR40142702